

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. 737) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Bad Feilnbach als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bad Feilnbach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Enden der Schuld

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Schließzeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik, Krankheit des Personals) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist bis zum 01. des jeweiligen Benutzungsmonats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Bad Feilnbach ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Gemeinde einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit als Jahresbeitrag erhoben, der in 12 Monatsbeträge aufgeteilt ist. Das Spiel- und Getränkegeld ist in der Betreuungsgebühr enthalten. Die Höhe der Betreuungsgebühren inkl. des Spiel- und Getränkegeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren inkl. Spiel- und Getränkegeld werden für die Zeit ab 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 EUR reduziert (Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern, Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG).
- (3) Die Betreuungsgebühren inkl. das Spiel- und Getränkegeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Betreuungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

§ 7

Höhe des Essensgeldes

- (1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Das Essensgeld wird durch einen externen Dienstleister direkt mit den Eltern abgerechnet.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren inkl. Spiel- und Getränkegeld können nach §§ 22 ff, 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe bezuschusst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Bad Feilnbach, den 8.7.2021

A handwritten signature in blue ink, consisting of two parts: a smaller signature on the left and a larger, more stylized signature on the right.

Anton Wallner

Erster Bürgermeister

Anhang zu § 6 Absatz 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bad Feilnbach

Folgende Gebühren werden ab 01.09.2021 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Bad Feilnbach den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Gemeinde Bad Feilnbach eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

1. Für Kinder ab drei Jahren betragen die monatlichen **Gebühren** für den **Kindergartenbesuch ab 01.09.2021:**

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr	Abzüglich Staatszuschuss	Von den Eltern zu entrichten
mehr als 3 - 4 Std.	125 Euro	- 100 Euro	25 Euro
mehr als 4 - 5 Std.	136 Euro	- 100 Euro	36 Euro
mehr als 5 - 6 Std.	148 Euro	- 100 Euro	48 Euro
mehr als 6 - 7 Std.	160 Euro	- 100 Euro	60 Euro
mehr als 7 - 8 Std.	172 Euro	- 100 Euro	72 Euro

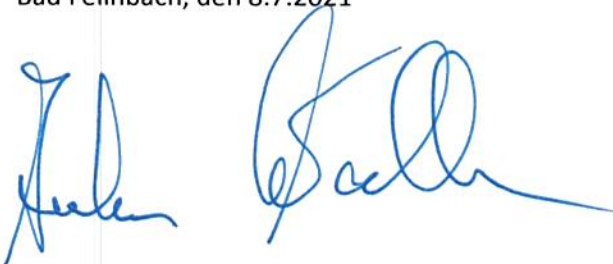
Der seit 01.04.2019 geltende staatliche **Zuschuss** von **100 Euro** pro Kind und Monat für Kinder ab drei Jahren wird auf die monatlichen Gebühren **angerechnet**. Die Eltern haben den Betrag zu entrichten, der 100 Euro übersteigt.

Für **Kinder unter drei Jahren bis zum Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres** betragen die monatlichen **Gebühren** für den **Kindergartenbesuch ab 01.09.2021:**

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Monatliche Gebühr
mehr als 1 - 2 Std.	175 Euro
mehr als 2 - 3 Std.	195 Euro
mehr als 3 - 4 Std.	215 Euro
mehr als 4 - 5 Std.	235 Euro
mehr als 5 - 6 Std.	255 Euro
mehr als 6 - 7 Std.	275 Euro
mehr als 7 - 8 Std.	295 Euro

2. Die Besuchsgebühren beinhalten einen Pauschalbetrag für die Beschaffung von Spielmaterial und einen Pauschalbetrag für die Beschaffung von Getränken für die Kinder.

Bad Feilnbach, den 8.7.2021



Anton Wallner

Erster Bürgermeister

